



Die Angst vor dem Erbstreit

Sorgen Sie rechtzeitig vor und schreiben Sie ein Testament

FOTO: ARCHIV

RAVENSBURG (sz) - Wer will schon gerne über den eigenen Tod nachdenken - oder darüber, wie sich die Erben einmal um das Haus und das Vermögen streiten? Auch wenn solche Gedanken niemand angenehm findet, ist es wichtig, darauf vorbereitet zu sein. Ein unklares und unregelmäßiges Erbe kann eine Familie dauerhaft entzweien. Vielen unserer Leser scheint dies bewusst zu sein, denn bei unserer Telefonaktion in der vergangenen Woche zum Thema Erben und Vererben liefen die Drähte heiß. Anregungen aus unserer Leserschaft nach der letzten Telefonaktion ist es zu verdanken, dass wir diesmal vorsorglich nicht nur drei, sondern fünf Experten für Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht an die Apparate gesetzt haben. Rede und Antwort standen die Fachanwälte für Erbrecht Wolfgang Häberle und Christian Bruns, Notar Peter Laub sowie Rechtsanwalt Elmar Uricher und der auf Erbrecht spezialisierte Steuerberater Armin Stöhr. Wir haben einige der Fragen und Antworten anonymisiert für Sie zum Nachlesen aufgeschrieben:

Wir sind verheiratet und haben eine gemeinsame Wohnung. Mein Mann hat zwei Kinder aus erster Ehe und ich habe noch zwei Geschwister. Wer erbt was, wenn ich versterbe? Wer bekommt welches Vermögen, wenn wir beide gleichzeitig, zum Beispiel durch einen Unfall, sterben?

Ohne Testament bekommt Ihr Mann im Falle Ihres Todes drei Viertel des Vermögens, Ihre Geschwister ein Viertel. Die Kinder Ihres Mannes sind in diesem Fall nicht erbberechtigt. Versterben Sie und Ihr Mann gleichzeitig, bekommen Ihre Verwandten Ihren Vermögensanteil und die Kinder den Vermögensanteil Ihres Mannes.

Wir haben schon vor Jahren das Haus auf unseren Sohn überschrieben, es ihm praktisch geschenkt. Jetzt verstehen wir uns nicht mehr mit ihm. Können wir die Schenkung rückgängig machen?

Geschenkt ist geschenkt, sagt der Volksmund. Dennoch ist eine Rückabwicklung möglich, und zwar in folgenden Fällen: In der Schenkungsurkunde ist das Recht auf Rückabwicklung eingeräumt. Oder Sie einigen sich mit Ihrem Sohn, dass er Ihnen das Haus freiwillig zurückgibt. Eine Rückabwicklung ist zum Beispiel auch bei Verarmung des Schenkers möglich. Oder Sie können bei grobem Undank eine Rückabwicklung erreichen. Das allerdings ist sehr selten möglich; dazu müsste Ihr Sohn Sie zum Beispiel misshandelt haben.

Mein Mann und ich sind seit Jahren getrennt, aber noch verheiratet.

Keiner von uns hat bislang die Scheidung beantragt. Wir haben eine gemeinsame Tochter. Wer erbt, wenn ich versterbe?

Ohne Testament ist Ihr Mann erbberechtigt, weil Sie ja noch verheiratet sind. Dass Sie getrennt leben, spielt dabei keine Rolle. Das heißt, im Falle Ihres Todes würde Ihr Mann 50 Prozent erben und Ihre Tochter die anderen 50 Prozent. Mithilfe eines Testaments können Sie Ihren Mann von der Erbfolge ausschließen. Dann bekommt er lediglich seinen Pflichtteil, der 25 Prozent Ihres Vermögens beträgt.



Christian Bruns

Ich habe eine Tochter und schon vor Jahren ein Testament gemacht, das im Safe meiner Bank liegt. Ist es da sicher?

Sicher ist es, aber es nützt dort nichts. Im Falle Ihres Todes verlangt die Bank von Ihrer Tochter den Nachweis, dass sie erbt. Um an das Testament zu kommen, braucht Ihre Tochter von Ihnen eine Vollmacht über den Tod hinaus, die sie der Bank vorlegen muss. Außerdem sollten Sie

ihren unbedingten Willen sagen, dass das Testament im Banksafe liegt. Besser ist es allerdings, das Testament bei einem Nachlassgericht zu hinterlegen.

Ich habe eine Lebensgefährtin und Geschwister. Ich möchte, dass meine Lebensgefährtin die Hälfte meines Vermögens erbt, wenn ich versterbe. Wie kann ich das festlegen?

Sie können Ihre Lebensgefährtin per Testament zur Erbin der einen Hälfte des Vermögens bestimmen, die Geschwister zu Erben der anderen Hälfte. Möglich ist es auch, dass Sie im Testament festlegen, dass die Lebensgefährtin per Vermächtnis die Hälfte des Vermögens bekommt. Dann allerdings muss sie dieses Vermächtnis gegenüber Ihren Geschwistern einfordern, was zum Streit führen könnte.



Peter Laub

Ich bin alleinstehend und will meinen Sohn als Alleinerben einsetzen. Wie mache ich das?

Das geht per Testament. Wenn Sie es selbst schreiben, dann bitte eigenhändig und handschriftlich, mit Ort

und Datum sowie Unterschrift. Hinterlegen Sie das Testament am Besten bei einem Nachlassgericht.

Wir sind verheiratet und haben ein Haus und zwei Kinder. Stimmt es, dass ein Berliner Testament für uns nicht geeignet ist? Bei einem Berliner Testament setzen wir uns gegenseitig als Alleinerben ein und die Kinder als Schlusserben, wenn der letzte von uns beiden stirbt. Wir haben gehört, dass deshalb der hinterbliebene Ehepartner bei einem Berliner Testament nicht über das gesamte Vermögen verfügen kann.

Wenn Sie wollen, dass der Hinterbliebene finanziellen Spielraum hat und zum Beispiel das Haus verkaufen kann, um sich bei Pflegebedürftigkeit in ein Heim einzukaufen, ist dies im Regelfall möglich. Bindend bleibt



Elmar Uricher

nur, dass die Kinder vom Überlebenden später erben. Er kann also nicht jemand anderen zum Erben einsetzen, oder das Haus verschenken. Wenn Sie wollen, dass der Überlebende von Ihnen trotzdem die

Schlusserbeneinsetzung ändern kann, dann können Sie das vertraglich so festhalten.

Mein Mann ist schwerkrank. Wir haben ein Berliner Testament. Wenn ich das selbstbewohnte Haus erbe - es ist mehr als 500 000 Euro wert - muss ich dann Erbschaftsteuer zahlen? Sie müssen keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn Sie als Hinterbliebene noch mindestens zehn Jahre in dem Haus wohnen. Ihr Mann könnte Ihnen das Haus auch schon zu Lebzeiten steuerfrei schenken.



Armin Stöhr

Wir haben einen Ehevertrag mit Gütergemeinschaft und einen Erbvertrag. Wir haben uns gegenseitig zu Erben eingesetzt. Sobald einer von uns stirbt, bekommt jedes unserer Kinder ein Geldvermächtnis in Höhe des gesetzlichen Erbteils, das aber erst beim Tod des Zweiten von uns fällig wird. Frage: Können die Kinder auch schon nach dem Tod des Ersten von uns Anspruch auf das Geld erheben?

Wenn Ihre Kinder dieses Geldvermächtnis ausschlagen, können sie bereits beim Tod des Erststorbenden ihren Pflichtteil geltend machen, und der muss sofort gezahlt werden. Wenn Sie das ausschließen wollen, müssten Ihre Kinder für den Todesfall des Erststorbenden eine Pflichtteilverzichts Erklärung abgeben - in notarieller Form.

Wir sind ein Paar, aber nicht verheiratet. In unseren Testamenten haben wir uns gegenseitig zu Erben eingesetzt. Erben unsere Geschwister auch mit?

Nein, Testament geht vor gesetzlicher Erbfolge. Ihre Geschwister erben nicht, solange Sie bei dieser testamentarischen Festlegung bleiben. Geschwister sind generell nicht pflichtteilsberechtigt.

Ich habe eine Tochter und von ihr zwei Enkelkinder. Nach meinem Tod soll meine Tochter mein Vermögen bekommen und nach deren Tod meine Enkelkinder. Das alles soll aber geschehen, ohne dass mein Schwiegersohn Zugriff auf das Geld hat. Wie kann ich das regeln?

Sie können Ihre Tochter testamentarisch als Vorerbin und Ihre Enkelkinder als Nacherben einsetzen. Damit Ihre Tochter nach Ihrem Tod mit Ihrem Erbe etwas anfangen kann, ohne die Enkelkinder um Erlaubnis zu fra-

gen, sollte im Testament zum Ausdruck kommen, dass Ihre Tochter von den gesetzlichen Beschränkungen eines Vorerben befreit wird.

Wir sind verheiratet und haben zwei Töchter. Wie können wir unseren Grundbesitz und das Kapitalvermögen auf unsere Kinder übertragen, ohne dass zu viel Erbschafts- oder Schenkungssteuer anfällt?

Bei der Erbschaftsteuer gilt der Grundsatz: rechtzeitig handeln. Jedem der beiden Kinder steht gegenüber beiden Elternteilen ein jeweiliger Freibetrag von 400 000 Euro zu. Das sind insgesamt immerhin 1,6 Millionen Euro. Diese Rechnung setzt allerdings voraus, dass beide Ehepartner zu gleichen Teilen am Gesamtvermögen beteiligt sind. Lassen Sie sich entsprechend beraten.



Wolfgang Häberle

Ich bin alleinstehend, ledig und Anfang 50. Meine Mutter ist verstorben, aber mein Vater lebt noch. Was passiert mit meinem Erbe, wenn ich versterbe? Bekommen das meine beiden Brüder, mit denen ich mich nicht gut verstehe? Ich würde mein Vermögen lieber meinen Patenkindern zukommen lassen.

Ohne testamentarische Verfügung geht Ihr Nachlass zur Hälfte an Ihren Vater und zur Hälfte an Ihre Geschwister. Das können Sie verhindern, indem Sie Ihre Patenkinder testamentarisch als Erben einsetzen. Noch ein guter Rat: Sie sollten regeln, was passiert, wenn Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr rechtsfähig sind. Sie sollten sich über eine Patientenverfügung und eine Betreuungsvollmacht Gedanken machen. Sonst setzt am Ende noch das Gericht einen Ihrer Brüder als Betreuer für Sie ein.

Anwälte und Notare

Sie sind auf der Suche nach einem Fachanwalt oder einem Notar in Ihrer Nähe? Diese Internetadressen dürften helfen:

Bundesnotarkammer:
bnotk.de
Notarsuche:
deutsche-notarauskunft.de
Deutscher Anwaltsverein:
dav.de
Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge:
dvev.de



Der Alptraum eines jeden Erblässers - zerstrittene Erben.

ILLUSTRATION: SHUTTERSTOCK